



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1792 / 1754

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de)

|                     |   |         |                  |
|---------------------|---|---------|------------------|
| Sitzungsvorlage:    |   | 35/2022 |                  |
| Beratungsfolge:     | Termin:   | TOP:    | Beratungsaktion: |
| Planungskommission  | 30.11.2022  | 4       | vorberatend      |
| Regionalrat Münster | 12.12.2022  | 4       | zustimmend       |
| Berichterstatter    | Regionalplaner Ralf Weidmann  |         |                  |
| Bearbeiter:         | Regierungsbeschäftigte Britta Kraus<br>0251 411-1780<br>Regierungsrätin Laura Pund<br>0251 411-3540 |         |                  |

## Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW - Aufstellungsbeschluss -

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat Münster beschließt gem. § 19 Abs. 1 LPIG NRW die Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage des Planentwurfs in Anlage 1.
2. Der Regionalrat Münster beauftragt die Regionalplanungsbehörde Münster, das Aufstellungsverfahren für die Planänderung gem. §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW durchzuführen. Dabei sind die Öffentlichkeit sowie die in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Stellen gem. §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 7 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW zu beteiligen. Weitere öffentliche Stellen können beteiligt werden, wenn ihre Mitwirkung nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zweckdienlich ist. Allen Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Planentwurf einschließlich dessen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Das Verfahren erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen.
3. Der Regionalrat Münster beschließt gem. § 19 Abs. 3 S. 1 LPIG NRW, dass die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich; ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben. Eine Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

## Sachdarstellung:

### **1. Anlass und Gegenstand der Änderung des Regionalplans Münsterland**

Nachdem die aktuell geltende Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) im Jahr 2017 in Kraft getreten (vgl. GV. NRW S. 121) und im Jahr 2019 nochmals geändert wurde (vgl. GV. NRW S. 341), hat der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gem. § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) erforderliche Anpassung des Regionalplans an die geänderten und neuen Ziele des LEP NRW vorzubereiten (Sitzungsvorlage 87/2019).

Gegenstand der Regionalplanänderung mit dem Ziel der Anpassung an den LEP NRW ist

- der mit Beschluss vom 16.12.2013 aufgestellte und am 27.06.2014 bekanntgemachte Regionalplan Münsterland (zuletzt geändert durch die 31. Änderung, festgestellt am 13.12.2021 und bekanntgemacht am 30.03.2022),
- der mit Beschluss vom 21.09.2015 aufgestellte und am 16.02.2016 bekanntgemachte Sachliche Teilplan Energie (STE) und
- der mit Beschluss vom 25.06.2018 aufgestellte und am 25.10.2018 bekanntgemachte Sachliche Teilplan Kalkstein (STK).

Das Verfahren bezieht sich räumlich auf das gesamte Plangebiet. Im Zuge der erforderlichen Anpassung an die geänderten und neuen Ziele des LEP NRW wurden die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Planentwurf redaktionell überarbeitet, ergänzt, neu strukturiert und an die aktuellen gesellschaftspolitischen und fachgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei wurden die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen. Die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein wurden größtenteils unverändert in das Hauptplanwerk integriert. Gegenstand des Verfahrens sind insoweit nur die vorgenommenen Änderungen.

## 2. Themen- und Kapitelübersicht

Gesellschaftliche Veränderungen, das Bedürfnis nach größerer Planungsflexibilität und die durch die neuen bzw. geänderten Vorgaben des LEP NRW ausgelöste Anpassungspflicht haben eine umfangreiche Überarbeitung des Regionalplans für das Münsterland erforderlich gemacht. Zentrales Anliegen und wichtigstes Leitmotiv aller geplanten Änderungen ist, die Grundlagen für die bestmögliche räumliche Entwicklung der Planungsregion und seiner Teilräume zu schaffen. Das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden soll als Lebens- und Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert aufgestellt sein. Dazu gehören die Sicherung von Entwicklungspotenzialen und einer nachhaltigen Daseinsfürsorge, die Förderung von Wirtschaftswachstum und Innovationen und der nachhaltige Schutz von Ressourcen. Den räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei genauso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des Freiraums vor weiteren Zerschneidungen und der Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Eine zentrale Herausforderung liegt außerdem darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Dazu gehört, die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig ist die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas zu sichern, zu entwickeln und – soweit möglich – wiederherzustellen.

Die aufgezeigte Zielsetzung wurde dem Planentwurf des Regionalplans zugrunde gelegt. Folgende inhaltlichen Schwerpunkte wurden in den einzelnen Kapiteln gesetzt:

In **Kapitel II** werden allgemeine Planungsgrundsätze einer nachhaltigen Raumentwicklung festgelegt, die kapitelübergreifend zu berücksichtigen sind. Dazu gehört, dass Veränderungen, die sich durch den demografischen Wandel ergeben, in die Planung einbezogen werden. Weiterhin sollen attraktive Wirtschaftsstandorte und regionale Kooperationen gestärkt, die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abgestimmt und die wertvolle Freizeit- und Erholungsfunktion des Münsterlandes gesichert werden. Schließlich greift das Kapitel die tragende Rolle der Regionalplanung beim Klimaschutz und Klimawandel auf. Gegenüber dem geltenden Regionalplan sind einige Ziele und Grundsätze in die nachfolgenden Fachkapitel verschoben worden (z. B. die textlichen Vor-

gaben zum Siedlungsflächenmonitoring). Ansonsten weist das Kapitel die geringsten inhaltlichen Veränderungen auf.

Damit der Regionalplan den vielfältigen Ansprüchen einer wachsenden Region gerecht werden kann, folgen die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in **Kapitel III** (Siedlungsraum) einem neuen Ansatz. Da die unzureichende Flächenverfügbarkeit die Kommunen und die Region bei gleichzeitig stetig zunehmendem Siedlungsdruck vor große Herausforderungen stellt, wurde ein „Siedlungsflächenpotenzialmodell“ entwickelt. Grundidee und wesentliche Neuerung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen in der Regionalplanung in NRW ist die Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung. Dahinter verbirgt sich eine bedarfsunabhängige zeichnerische Festlegung von Potentialbereichen (Standortsteuerung) auf Grundlage eines gesamtäumlichen Konzeptes und die textliche Festlegung von kommunalen Flächenkontingenten (Mengensteuerung) im Regionalplan. Die Berechnung der Flächenkontingente (Bedarfe) erfolgt dabei wie bisher nach den Vorgaben des LEP NRW. Ziel des neuen Modellansatzes ist es, für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen mit einem geringen Konfliktpotential zu identifizieren. Dabei soll die Siedlungsentwicklung konzentriert, die Zersiedelung begrenzt und die zukünftige Flächeninanspruchnahme möglichst verringert werden, sodass die Effizienz der Flächennutzung erhöht wird. Insgesamt soll das Modell den Kommunen ausreichend Flexibilität für ihre Bauleitplanung einräumen und mehr Spielräume für ein nachhaltigeres kommunales Flächenmanagement ermöglichen.

Der Freiraum des Münsterlandes steht unter einem erheblichen und zukünftig noch weiter zunehmenden Flächendruck durch unterschiedliche Nutzungen. So konkurrieren insbesondere der Natur-, Landschafts- und Artenschutz mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, mit dem auch zukünftig anhaltenden Siedlungsdruck, dem Ausbau der Infrastrukturen und der erneuerbaren Energien. Durch Änderungen und Ergänzungen in **Kapitel IV** wird die Funktion des Regionalplans als Landschafts- und forstlicher Rahmenplan weiter gestärkt. Dabei werden aktuelle gesellschaftspolitische Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Artenschutz in den Blick genommen und thematisch in die einzelnen Unterkapitel eingearbeitet, miteinander verknüpft und weiter hervorgehoben. So werden wichtige neue Festlegungen u. a. zu unzerschnittenen Räumen, multifunktionalen Freiraumbereichen und Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion in den Regionalplan aufgenommen. Neben den erforderlichen Neuerungen und Aktualisierungen wird an der bewährten Konzeption des regionalen Biotopverbundsystems (Bereiche zum Schutz der Natur und Be-

reiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) festgehalten. Aufgrund aktueller Starkregenereignisse wird die raumordnerische Steuerung im Bereich Hochwasserschutz verstärkt. Schließlich wird das Freiraumkapitel mit den übrigen Themenbereichen weiter verknüpft und durch zusätzliche Erläuterungskarten ergänzt.

Im Bereich der Rohstoffsicherung werden die Festlegungen des am 24.10.2018 bekanntgemachten Sachlichen Teilplans Kalkstein (STK) in das **Kapitel V** überführt und redaktionell angepasst. Die im STK festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Rohstoffgruppe Kalkstein bleiben als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bestehen und sind insofern nicht Gegenstand der Regionalplanänderung. Für die übrigen Rohstoffgruppen gibt es dagegen nach überörtlichen Maßstäben keine planerische Anforderlichkeit für die räumliche Konzentration von Abgrabungen, sodass die BSAB für Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein als reine Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) festgelegt werden. Dies führt nicht nur zu einer größeren planerischen Flexibilität und Reaktionsfähigkeit, sondern ermöglicht auch die Erschließung von unkritischen Abgrabungspotenzialen außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang der Grundsatz einer flächensparenden und umweltschonenden Rohstoffgewinnung.

In **Kapitel VI** (Ver- und Entsorgung) werden die Inhalte des am 16.02.2016 bekanntgemachten Sachlichen Teilplans Energie (STE) integriert und aktualisiert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Rolle der Raumordnung bei der Unterstützung der Energiewende und dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Festlegungen greifen die aktuellen Entwicklungen und Bestrebungen auf Bundesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land frühzeitig auf, auch wenn sich der Themenkomplex weiterhin dynamisch entwickelt. Mit der Festlegung von Windenergiegebieten sollen in der Planungsregion die Flächenbeitragswerte, die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen vorgegeben und durch den LEP NRW für das Münsterland konkretisiert werden, erfüllt werden. Auch im Bereich der Freiflächensolarenergieanlagen setzt der Regionalplan den aktuellen Diskussions- und Entwicklungsprozess im Münsterland um. Aufgrund der starken Nutzungskonkurrenzen soll die Errichtung von Solarenergieanlagen vor allem auf Gebäuden, auf bereits siedlungsstrukturell genutzte Flächen sowie auf baulich geprägte Konversions-, Brach- und Deponieflächen gelenkt wer-

den. Ebenso sollen Co-Nutzungen (Agri-PV- bzw. Floating-PV-Anlagen) ermöglicht werden.

Im Gegensatz zum geltenden Regionalplan wurde das Thema „Leitungstrassen“ im neuen **Unterkapitel VI.3** vollständig überarbeitet und enthält nunmehr in Konkretisierung der Vorgaben des LEP NRW neue Festlegungen, um den Netzausbau so raumverträglich wie möglich gestalten zu können. Zentral hierfür ist die Bündelung von neuer mit vorhandener Leitungsinfrastruktur sowie der Erhalt von Erweiterungsoptionen von Nebenanlagen an bestehenden Standorten. Weiterhin wurde ein Ziel zur Nachnutzung von im Freiraum gelegenen Nebenanlagen entwickelt. Die textlichen Festlegungen werden durch zeichnerische Festlegungen und eine Erläuterungskarte ergänzt. Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung im Münsterland enthält das **Unterkapitel VI.5** Festlegungen zu den Deponiestandorten und zur raumverträglichen Steuerung zukünftiger Deponien. Festlegungen zum Abwasser werden in **Unterkapitel VI.6** getroffen. Weiterhin enthält **Kapitel VI.4** Ausführungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, wobei auf die Beibehaltung der Zielvorgabe verzichtet wird, da diese seit 2017 unmittelbar durch den LEP NRW vorgegeben wird.

Abschließend wurden in **Kapitel VII** (Verkehr) Festlegungen für ein integriertes Verkehrssystem und eine nachhaltige Mobilität getroffen. Um den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und des regionalen Schienenverkehrs auch für künftige Generationen offen zu halten, wurden nicht mehr genutzte Schienentrassen, die regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden, gesichert. Weiterhin wurde die Bedeutung des Radverkehrs als klimafreundliche Mobilitätsform gestärkt. Hervorgehoben wurde außerdem, dass der zweigleisige Ausbau des Streckenabschnitts Münster-Lünen zur besseren verkehrlichen Vernetzung des Münsterlandes und zur Einbindung in das Netz der Hochgeschwindigkeitsverbindungen unerlässlich ist.

### **3. Dialog- und Planungsprozess**

Der vorliegende Planentwurf ist das Ergebnis eines intensiven Dialog- und Planungsprozesses, der stets auf eine transparente Einbindung des Planungsträgers, der Kommunen und weiterer Verfahrensbeteiligter ausgerichtet war. Nach der Leitvorstellung einer Planung „im Gegenstromprinzip“ wurden bereits vor dem formellen Verfahren zahlreiche Informations- und Beteiligungsformate geschaffen, um die unterschiedlichen Interessen hin-

sichtlich der zukünftigen Raumnutzungen auszuloten und für alle Beteiligten tragbare Kompromisslösungen zu erzielen.

### **3.1 Gesprächsformate**

Im Dezember 2019 wurde der Planungsprozess mit einer Konferenz für die Bürgermeister:innen des Münsterlandes und deren Vertreter eingeleitet, in der die Zielsetzung des Verfahrens und vor allem das neue Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM) vorgestellt wurde.

Um die Erfahrung und Expertise der Kommunen und Kammern zu nutzen, wurden weitere Arbeitskreise bestehend aus kommunalen Vertreter:innen der Münsterlandkreise und der Stadt Münster sowie Vertreter:innen der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Handwerkskammer und der Wirtschaftsförderungsgesellschaften gebildet, welche die Konzeptionierung des SFPM beratend begleitet und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen erarbeitet haben.

Parallel hierzu sind während der Planerarbeitung im Rahmen von drei Gesprächsrunden Einzelgespräche mit allen 66 Kommunen des Münsterlandes geführt worden. In diesen Gesprächen wurde gemeinsam mit den Kommunen die geplante Festlegung der Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche und für gewerbliche und industrielle Nutzungen abgestimmt.

Schließlich wurden sie über das geplante Vorgehen zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) in kreisweiten Videokonferenzen informiert.

Neben den Kommunen wurden auch die anderen wesentlichen Verfahrensbeteiligten und Akteure fortlaufend im Rahmen von Informations- und Fachgesprächen über den Planungsstand und die aktuellen Verfahrensschritte beteiligt. Dazu wurden Fachdialoge organisiert, die parallel zu den Abstimmungen in den Arbeitskreisen und den Kommunalgesprächen stattgefunden haben. An diesen Dialogen haben Vertreter:innen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), der oberen und unteren Naturschutzbehörde(n), des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, der Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer (LWK), des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV), der Kreise, der Industrie und Handelskammer Nord Westfalen, des Geologischen Dienstes Nordrhein-

Westfalen und der Rohstoffverbände teilgenommen. Die Ergebnisse dieses Dialogs sind ebenfalls in das weitere Verfahren eingeflossen.

### **3.2 Verfahrensbegleitender Internetauftritt**

Mit Beginn des informellen „Vor“-Verfahrens ist zudem ein verfahrensbegleitender Internetauftritt entwickelt worden. In der sog. „StoryMap (abrufbar unter: [www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html](http://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html)) wurden der Planungsstand und alle wesentlichen Verfahrensschritte zeitnah dokumentiert. Dadurch hatte auch die interessierte Öffentlichkeit zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, sich über den Sachstand zu informieren. Über den Einsatz dieser Informationsplattform ist in sozialen Medien aktiv berichtet worden, um eine größere Aufmerksamkeit zu erzielen und möglichst viele Menschen in der Region zu erreichen.

### **3.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Nach dem einstimmigen Beschluss des Regionalrates am 22.06.2020 wurde die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans zu unterrichten (Sitzungsvorlage 18/2020). Die Frühzeitige Unterrichtung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 am 18.09.2020.

### **3.4 Umweltprüfung**

Um die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des geänderten Regionalplans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten, wurde eine Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts wurde im Rahmen eines „Scopings“ festgelegt. Dabei wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von



den Umweltauswirkungen berührt werden kann, in der Zeit vom 16.09.2021 bis zum 29.10.2021 beteiligt (Konsultationsverfahren). Die hierbei gewonnenen Informationen, Hinweise, Anregungen und Ergänzungen sind bei der Durchführung der Umweltprüfung und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.

#### **4. Rechtswirkungen des Aufstellungsbeschlusses**

Mit dem Aufstellungsbeschluss führt die Regionalplanungsbehörde das Aufstellungsverfahren für die Planänderung durch; vgl. § 19 Abs. 1 LPIG NRW.

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens werden sich die im Änderungsentwurf enthaltenen textlichen und zeichnerischen Ziele derart verfestigen, dass sie als in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung anzusehen sind. Der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses vorliegende Gesetzentwurf zur ROG-Novellierung definiert in § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als Ziele, die nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche veröffentlicht sind. Der Gesetzentwurf greift damit die Rechtsprechung des BVerwG auf und begründet die Definition damit, dass mit einer Veröffentlichung nach dem Beteiligungsverfahren ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefasste planerische Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird.

Die Voraussetzung der vollständigen Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist nach Maßgabe des Gesetzgebers noch nicht erfüllt, wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in die erneute Beteiligung gibt. Soweit aber bestimmte Teile des Planentwurfs nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, sondern in der Fassung aus der vorausgehenden Beteiligungsrunde weitergeführt werden, wären die Ziele dieses Teils unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG-E als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu qualifizieren. Sie erhielten damit die Qualität von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und wären gem. § 4 Abs. 1 von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

## 5. Weiteres Verfahren

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Planänderung werden zunächst die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 2) gem. §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 7 i. V. m. § 19 Abs. 1 LPIG NRW beteiligt. Weitere öffentliche Stellen werden beteiligt, wenn ihre Mitwirkung nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde zweckdienlich ist.

Allen Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 6 Monaten zum Planentwurf einschließlich dessen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Dazu werden die Unterlagen nach § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG bei der Bezirksregierung Münster, den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster für die Dauer von 6 Monaten öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite des Regionalrates Münster (<https://www.bezreg-muenster.de>) veröffentlicht.

Die Auslegung bei den Kreisen und der kreisfreien Stadt Münster erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Auslegung bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite (<https://www.bezreg-muenster.de>) und mittels eines elektronischen Lesegerätes.

Ergänzend werden die Unterlagen auf der Beteiligungsplattform Beteiligung.NRW (<https://www.beteiligung.nrw.de>) veröffentlicht, über die auch die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden können.

Ort, Internetseiten und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Stellungnahme (Frist und Form) hingewiesen und darauf, dass mit Ablauf der benannten Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach dem Beteiligungsverfahren werden die Stellungnahmen ausgewertet und Meinungsausgleichsvorschläge erarbeitet. Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, werden mit diesen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich; ein Ausgleich der Meinungen ist anzustre-

ben. Eine Erörterung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt werden.

Über den Verlauf des Aufstellungsverfahrens wird in den Sitzungen der Planungskommission und des Regionalrats regelmäßig berichtet.

---

## **Anlagen:**

### **Anlage 1: Planentwurf - bestehend aus folgenden Dokumenten:**

- 1 Textliche Festlegungen
- 2 Textliche Festlegungen Anlagen
- 3 Erläuterungskarten
- 4.1a Dokumentationsbögen ASB-P Kreis Borken
- 4.1b Dokumentationsbögen ASB-P Kreis Coesfeld
- 4.1c Dokumentationsbögen ASB-P Stadt Münster
- 4.1d Dokumentationsbögen ASB-P Kreis Steinfurt
- 4.1e Dokumentationsbögen ASB-P Kreis Warendorf
- 4.2 Dokumentationsbögen ASB-Z
- 4.3 Dokumentationsbögen Deponie BSAB
- 4.4a Dokumentationsbögen GIB-P Kreis Borken
- 4.4b Dokumentationsbögen GIB-P Kreis Coesfeld
- 4.4c Dokumentationsbögen GIB-P Stadt Münster
- 4.4d Dokumentationsbögen GIB-P Kreis Steinfurt
- 4.4e Dokumentationsbögen GIB-P Kreis Steinfurt
- 5.1 Zeichnerische Festlegungen Legende
- 5.2 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Kreis Borken
- 5.3 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf BOR 1
- 5.4 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf BOR 2
- 5.5 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf BOR 3
- 5.6 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung BOR 1
- 5.7 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung BOR 2
- 5.8 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung BOR 3
- 5.9 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Kreis Coesfeld
- 5.10 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf COE 1
- 5.11 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf COE 2
- 5.12 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung COE 1
- 5.13 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung COE 2
- 5.14 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Stadt Münster
- 5.15 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf MS
- 5.16 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung MS
- 5.17 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Kreis Steinfurt
- 5.18 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf ST 1
- 5.19 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf ST 2
- 5.20 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf ST 3
- 5.21 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung ST 1
- 5.22 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung ST 2
- 5.23 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung ST 3
- 5.24 Zeichnerische Festlegungen Blattschnitt Kreis Warendorf

- 5.25 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf WAF 1
- 5.26 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf WAF 2
- 5.27 Zeichnerische Festlegungen Änderungsentwurf WAF 3
- 5.28 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung WAF 1
- 5.29 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung WAF 2
- 5.30 Zeichnerische Festlegungen Lesefassung WAF 3
- 6.1 Umweltbericht
- 6.2 Umweltbericht Anhang A
- 6.3 Umweltbericht Anhang B
- 6.4a Umweltbericht Anhang C1 Kreis BOR
- 6.4b Umweltbericht Anhang C2 Kreis COE
- 6.4c Umweltbericht Anhang C3 Stadt MS
- 6.4d Umweltbericht Anhang C4 Kreis ST
- 6.4e Umweltbericht Anhang C5 Kreis WAF
- 6.5 Umweltbericht Anhang D
- 6.6a Umweltbericht Anhang E1 Kreis BOR
- 6.6b Umweltbericht Anhang E2 Kreis COE
- 6.6c Umweltbericht Anhang E3 Stadt MS
- 6.6d Umweltbericht Anhang E4 Kreis ST
- 6.6e Umweltbericht Anhang E5 Kreis WAF
- 6.7 Umweltbericht Anhang F
- 6.8 Umweltbericht Anhang G
- 6.9 Umweltbericht Anhang H
- 6.10 Umweltbericht Anhang I

## **Anlage 2**

### Beteiligtenliste